

Ort, Datum:
Salzburg, 28.01.2021

Zahl:
405-4/3654/1/7-2021

Betreff:
AB AA, AE; Verwaltungsübertretung gemäß Kraftfahrgesetz
(Vorfall am 04.07.2020) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von AB AA, AF, AE, vertreten durch Rechtsanwälte AG AH, AI, LL, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 03.11.2020, Zahl xxx,

zu R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 30,- zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xxx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. **Verfahrensgang:**

1.1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde Herrn AB AA Folgendes zur Last gelegt:

„**Spruch:**

Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung: 04.07.2020 um 11:38 Uhr

Ort der Begehung: Wals-Siezenheim, A 1, bei Str.-KM 297,500

Ortsteil Viehhausen, Fahrtrichtung Wien

Fahrzeug: KFZ, zzz (A)

- o Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Kraftfahrzeug (PKW KK) den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Nähere Angaben: Es wurde festgestellt, dass die Ladung (Gartenmöbel / Gartenbank) im Kofferraum transportiert wurde, sodass der Kofferraum - aufgrund der Größe der Ladung - nicht verschlossen werden konnte und dadurch der Kofferraumdeckel während der Fahrt offenstand und mittels zweier Expander zugehängen bzw. abgespannt wurde. Die Ladung an sich war ungesichert. Aufgrund des unverschlossenen Kofferraumdeckels und dem nicht vorhandensein einer Ladungssicherung mittels Zurrgurte, Klemmbalken usw. wäre ein Verlust der Ladung während der Fahrt möglich. Insbesondere während der Fahrt auf der Autobahn hätte ein möglicher Ladungsverlust durchaus schwere Folgen für die nachkommenden Fahrzeuglenker.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß
§ 102(1) iVm § 101(1) lit.e Kraftfahrzeuggesetz

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- | | | | |
|------------------------|------------------------------|----------|---------------|
| o Strafe gemäß: | § 134(1) Kraftfahrzeuggesetz | € | 150,00 |
| Ersatzfreiheitsstrafe: | 36 Stunden | | |

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)	€	15,00
---	----------	--------------

Gesamtbetrag:	€	165,00
----------------------	----------	---------------

1.2.

Mit Schriftsatz vom 04.12.2020 erhob der Beschuldigte rechtsfreundlich vertreten Beschwerde gegen das Straferkenntnis und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Als Beschwerdegründe wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die Begründung des Straferkenntnisses nicht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 58 Abs 2 und 60 AVG entspreche. Die belangte Behörde habe sich lediglich auf die Anzeige und die Stellungnahme des Meldungslegers vom 04.08.2020 mit der Begründung gestützt, dass dem Anzeiger aufgrund des Dienstes mehr Wahrheitsgehalt als den Aussagen des Beschwerdeführers beizumessen sei. Der Beweisantrag auf Einvernahme des Zeugen sei abgelehnt worden, wodurch § 46 AVG jedenfalls verletzt werde. Die Begründung stelle nur eine Scheinbegründung dar und sei nach der gesicherten Judikatur unzureichend, wenn sie nur aussage, dass die Übertretung durch die dem Strafverfahren zugrundeliegende Anzeige erwiesen sei. Das Straferkenntnis werde den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen nicht gerecht.

Weiters habe die belangte Behörde es unterlassen den tatsächlichen Sachverhalt amtswegig zu ermitteln. Es wurde die beantragte Einvernahme des Zeugen unterlassen, welche dem Beschwerdeführer bei der Beladung behilflich gewesen sei. Auch die Einvernahme des Beschwerdeführers wurde ohne Begründung unterlassen. Die Feststellung der Behörde, dass die Ladung an sich ungesichert gewesen sei und ein Verlust der Ladung während der Fahrt möglich gewesen sei, sei absolut unzutreffend. Es gäbe hiezu keine Anhaltspunkte und sei eine unzutreffende Unterstellung seitens der Anzeiger, die nicht objektivierbar sei. Die Ladung sei ausreichend im Fahrzeuginneren mit einem Bergseil am Gestänge der Gartenbank sowie am Fahrersitz gesichert gewesen, sodass ein Verlust der Gartenbank durch Beschleunigung völlig ausgeschlossen gewesen wäre. Die Ladung habe auch nicht nach links oder rechts wegrutschen können, da diese aufgrund ihrer Größe lediglich einen minimalen Abstand zu den Seitenwänden des Fahrzeuges gehabt habe. Zusätzlich sei der Kofferraumdeckel so über die Ladung gespannt gewesen, dass auch dadurch ein Verlassen des Kofferraumes nicht möglich gewesen sei. Dies könne durch den Beschwerdeführer sowie dem Zeugen bestätigt werden. Die einschreitenden Beamten hätten sich nicht von der Ladungssicherung im Fahrzeuginneren vergewissert. Dieser Sachverhalt sei entscheidungswesentlich im Hinblick auf § 101 Abs 1 lit e KFG.

Das Ladegut sei durch den Kofferraumdeckel mittels zwei nach unten abgespannten Expandern gesichert gewesen. Alleine durch diese Sicherungsmaßnahme wäre ein Verlassen des Ladegutes aus dem Kofferraum nicht möglich gewesen. Dass der Verlust der Ladung trotzdem möglich gewesen sein solle, sei eine persönliche Auffassung des Polizisten. Unter Verweis auf § 101 Abs 1 lit e KFG sei alleine durch das Abspannen des Kofferraumdeckels über die Ladung mit zwei Expandern ein Verlassen nicht möglich gewesen und wäre eine zusätzliche Sicherung durch Zurrgurte etc gar nicht erforderlich gewesen. Das inhaltlich rechtswidrige Straferkenntnis beruhe sohin auch auf einer falschen Auslegung der Verwaltungsvorschrift. Die Behörde habe es weiters unterlassen Feststellungen über die Größe der Ladung zu treffen.

Es werde die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens in eventu der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG beantragt.

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 09.12.2020 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor und teilte in einem mit, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf eine Teilnahme an dieser verzichtet wird.

Am 26.02.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer in Begleitung seines Rechtsvertreters, der Vater des Beschwerdeführers und die beiden Polizeibeamten, welche die Amtshandlung durchführten teilnahmen, wobei der Vater sowie die beiden Beamten zeugenschaftlich einvernommen wurden. Vom Beschwerdeführer wurde im Wesentlichen das Beschwerdevorbringen wiederholt bzw. nähere Angaben zur transportierten Gartenbank gemacht. Zur Untermauerung wurden mehrere Lichtbilder vorgelegt, welche als Beilage A zur Verhandlungsschrift genommen wurden. Vom Vater des Beschwerdeführers wurden seine Wahrnehmungen geschildert, wie auch von beiden Polizeibeamten der Ablauf der Amtshandlung inklusive der Abstellung der Gartenbank in der Tiefgarage in der Firma des Beschwerdeführers dargelegt wurden.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt: Der Beschwerdeführer fuhr am 04.07.2020 um 11:38 Uhr mit dem KFZ (Ford MM) mit dem amtlichen Kennzeichen zzz (A) im Gemeindegebiet Wals-Siezenheim, Ortsteil A 1 Westautobahn Fahrtrichtung Wien bei Str.Km 297,500. In dem Fahrzeug befand sich eine mit Plastikfolie umwickelte Gartenbank (Rattanmöbel), durch deren Größe der Kofferraum nicht verschlossen werden konnte. Die Gartenbank stieß nicht an der Fahrzeugdecke an dh füllte nicht den gesamten Laderaum aus, ragte aber etwas aus dem Fahrzeug heraus. Der Kofferraumdeckel war mit zwei Expandern auf der rechten hinteren Fahrzeugseite abgespannt, wobei die Expander lediglich ein kleines Teilstück der Gartenbank überdeckten (Lichtbild Nr. 1 der Lichtbildbeilage der Anzeige). Das Ladegut war lediglich durch den offenen nach unten abgespannten Kofferraum, aber durch keine weiteren Sicherungsmaßnahmen (zB Seil, weitere Expander) gesichert, sodass das Nicht-Verlassen des Kofferraums durch das Ladegut nicht gesichert hintangehalten werden konnte.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus der Aktenlage sowie dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt.

Aus dem Bild 1 der Lichtbildbeilage der Anzeige vom 04.07.2020 ergab sich die Situation des im KFZ transportierten Ladegutes bei Anhaltung des Fahrzeuges bzw. der nachfolgenden Kontrolle durch die Polizeibeamten. Auf den vom Beschwerdeführer vorgelegten

Lichtbildern (Beilage A) ist ersichtlich, um welche Art von Gartenbank es sich gehandelt hat, die Aufnahmen des Seils bzw. des Gestänges des Fahrersitzes von hinten können allerdings nicht belegen, dass am vorgeworfenen Tattag bzw. Tatzeit die Gartenbank wie vom Beschwerdeführer behauptet, tatsächlich am Gestänge mit dem Seil befestigt war. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Rattanbank mit einem Seil am Gestänge des Fahrersitzes zum Transport fixiert gewesen ist und damit ein Verlassen des Kofferraumes nicht möglich gewesen ist, war nicht Glauben zu schenken. Dies deshalb, da der Beschwerdeführer weder direkt nach der Anhaltung im Rahmen der polizeilichen Amtshandlung nach dem vom amts handelnden Polizeibeamten erklärten Vorwurf darauf hingewiesen hat, noch bei Abladung der Gartenbank in der Tiefgarage beim Firmengebäude. Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers auf diesen Umstand im Zuge seiner Befragung angesprochen, das sei in der Diskussion untergegangen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht lebensfremd. Zentrale Frage war die Sicherung der Ladung und der Vorwurf, dass das bloße Abspannen des Kofferraumdeckels mit Expandern auf der rechten Seite nicht den Sicherungsvorschriften entspricht. Dass die behauptete weitere Sicherung mit einem Seil am Fahrersitz nie vom Beschwerdeführer als entlastend angesprochen wurde, und zwar nicht einmal beim Abladen in der Tiefgarage, wo die Polizeibeamten auch noch anwesend waren, war für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar.

Der Angabe des Vaters des Beschwerdeführers, dass er die Seilbefestigung gesehen hat, war insofern kein hoher Beweiswert zuzubilligen, da dieser auch vorbrachte, dass die Gartenbank innen mit einem Expander gesichert war, der „über das ganze Auto innen gespannt war und wahrscheinlich innen an Ösen befestigt war“. Das hat der Beschwerdeführer wiederum nicht einmal behauptet.

Die übereinstimmenden Angaben der Polizeibeamten waren für das Landesverwaltungsgericht glaubwürdig und nachvollziehbar. Es war den Angaben beider Polizeiorgane Glauben zu schenken, dass keine Sicherung des Ladegutes wahrgenommen werden konnte und lediglich der offene Kofferraumdeckel durch Expander nach unten gespannt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idGF, das Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 102 Abs 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger *sowie deren Beladung* den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 101 Abs 1 lit e Kraftfahrgesetz ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.

Das ergänzende Ermittlungsverfahren im Beschwerdeverfahren hat ergeben, dass die Ladung in Form der Rattan-Gartenbank nicht so gesichert war, dass ein Verlassen unmöglich und eine Gefährdung nachfahrender Fahrzeuge auf der Autobahn ausgeschlossen gewesen wäre. Es war lediglich der Kofferraumdeckel – wohl eher zum Zweck dafür, dass dieser während der Fahrt nicht aufgeht als zur Sicherung der Gartenbank – mit Expandern abgespannt.

Zum "normalen Fahrbetrieb" im Sinne des § 101 Abs 1 lit e KFG gehören auch eine Vollbremsung oder das Auslenken eines Fahrzeuges aufgrund von Ausweichmanövern (vgl VwGH 4.4.2018, Ra 2018/02/0001).

Auch wenn bei einer Vollbremsung die Ladung sich zuerst nach vorne bewegen würde, wäre ein Verlust der Gartenbank nicht auszuschließen, insbesondere auch nicht bei seitlichen plötzlichen Fahrbewegungen wie zB bei einem Ausweichmanöver.

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung wurde gemäß dem festgestellten Sachverhalt und der Beweiswürdigung daher erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Die monierten verfahrensrechtlichen Verletzungen bei Durchführung des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde wurde im Beschwerdeverfahren saniert, da zum einen die beantragten Zeugen gehört wurden und die gegenständlichen Entscheidung auch entsprechend begründet wird.

Zur Strafbemessung:

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafzumessungsgründe).

Nach Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafzumessungsgründe).

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung wer diesem Bundesgesetz, ... zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die Behörde hat durch die Verhängung einer (im Vergleich zur Strafverfügung verminderten) Geldstrafe in der Höhe von € 150,- unter Berücksichtigung einer absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit den möglichen Strafraum von bis zu € 5.000,- zu 3 % ausgenutzt, sodass die verhängte Geldstrafe sich jedenfalls im alleruntersten Bereich befindet.

Das zu schützende Rechtsgut im Verfahren wegen Übertretungen nach § 102 Abs 1 lit e KFG ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem Schutzzweck wurde durch die mangelnde Ladungssicherung zuwidergehandelt, weshalb die gegenständliche Übertretung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes darstellt. Die Intensität der Beeinträchtigung der Sicherheit im Straßenverkehr ist als gravierend einzustufen, kann die vorliegende mangelnde Ladungssicherheit doch zu schweren Verkehrsunfällen führen.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse haben sich im Beschwerdeverfahren keine unterdurchschnittlichen Vermögensverhältnisse ergeben. Die Unbescholtenheit als Milderungsgrund wurde von der belangten Behörde bereits berücksichtigt, weitere Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Diese Glaubhaftmachung ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Bei entsprechender Sorgfalt und Aufmerksamkeit wäre es ihm zumutbar gewesen, die Ladung entsprechend zu sichern und sich als Lenker des Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt von der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überzeugen.

Durch die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von € 150,- hat die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen iS des § 19 VStG Gebrauch gemacht.

Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 iVm Abs 3 VStG kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Umstände müssen kumulativ vorliegen.

Das zu schützende Rechtsgut im gegenständlichen Verfahren ist die Sicherheit des Straßenverkehrs. Diesem Schutzzweck wurde zuwidergehandelt und kommt der Einhaltung der Ladungsvorschriften damit erhebliche Bedeutung zu und kann somit keinesfalls davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering war. Zudem sind auch keine Anhaltspunkte für ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers hervorgekommen, sodass es an beiden der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für eine Ermahnung fehlt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.